

Begründung:

Nach § 40 Abs. 1 Nr. 10 NGO beschließt der Rat ausschließlich über die Wirtschaftsführung von Einrichtungen nach kaufmännischen Grundsätzen.

Auf die Besonderheit des Buchführungssystems beim Rettungsdienst wurde bereits in Form der Mitteilungsvorlage Nr. 14/329 hingewiesen, wobei die Gründe nachfolgend nochmals genannt sind.

Die Stadt Emden als kommunaler Träger des Rettungsdienstes nach dem Nds. Rettungsdienstgesetz (Aufgabe des eigenen Wirkungskreises) betreibt zurzeit den Rettungsdienst einschließlich Rettungsleitstelle, der als unselbständiger Betrieb (B 836) in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung eingebunden ist. Mit der Durchführung des Fahrdienstes sind vom Betrieb 836 die Gesellschaft bürgerlichen Rechts DRK/Stadt Emden sowie der Verein RKsH beauftragt.

Die Rettungsleitstelle nimmt im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

- * Einsatzzentrale für den gesamten Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich
- * Entgegennahme von Hilfeersuchen
- * Veranlassung, Koordinierung und Lenkung des Einsatzes aller Rettungsmittel entsprechend der ihr gemeldeten Lage

Der Betrieb 836 Rettungsdienst ist in den städtischen Haushalt eingebunden (Unterabschnitt 1600) und unterliegt damit der kameralistischen Buchführung. Die beauftragten Fahrdienste wenden die kaufmännische Buchführung an. Um die Abrechnung mit den Krankenkassen zu erleichtern, wird für den Betrieb 836 auch die kaufmännische Buchführung durchgeführt.

Für die Zukunft erscheint es zweckmäßig, das Nebeneinander der Buchführungssysteme beim Betrieb 836 auf den Rechnungsstil der kaufmännischen doppelten Buchführung zu beschränken und als verbindlich festzulegen.

Die NGO bietet hierfür in § 110 die Grundlage. Auf dieser Grundlage ist vorgesehen, den Betrieb 836 ganz nach kaufmännischen Grundsätzen als sogenannten Optimierten Regiebetrieb zu führen. Bezüglich der Haushaltswirtschaft einer solchen kommunalen Einrichtung findet die Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen (Einr VO-Kom) Anwendung. Hiernach sind die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung in einem Wirtschaftsplan darzustellen. Der Wirtschaftsplan wird als Anlage zum Haushaltsplan geführt. Die Endsummen des Wirtschaftsplanes werden in der Haushaltssatzung genannt.

Durch die vorgesehenen Änderungen wird die rechtliche Einordnung des Betriebes 836 Rettungsdienst als unselbständiger Betrieb der Stadt Emden nicht berührt. Die rechtliche Stellung der Mitarbeiter bleibt ebenfalls unverändert bestehen.

Die Entscheidung über die Wirtschaftsführung von Einrichtungen nach kaufmännischen Grundsätzen ist nach § 116 Abs. 1 Nr. 4 NGO der Aufsichtsbehörde unverzüglich, mindestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich anzuzeigen. Die Bezirksregierung Weser-Ems hat in Vorabgesprächen erklärt, dass gegen die Änderung zum 01.01.2003 keine Bedenken gesehen werden.